

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0568/2021**

Datum: 22.11.2021

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	23.11.2021	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte:

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021“

i. V. Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

In ihrer Sitzung am 26.10.2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021“. Die Beschluss-Nr. lautet 23/240/21. Die Ausfertigung der Verordnung trägt das Datum des 27.10.2021. Die Bekanntmachung der Verordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 11 vom 17. November 2021.

Rechtsgrundlage für die Freigabe von Sonn- und Feiertagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen ist § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG). Die Freigabe darf nur aus Anlass besonderer Ereignisse erfolgen. Die Freigabe des 28.11.2021 und 05.12.2021 erfolgte aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz, der in der Zeit vom 26.11.2021 bis zum 05.12.2021 stattfinden sollte.

Angesichts der dramatisch steigenden Zahlen an Coronainfektionen wird der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz nicht stattfinden.

Somit findet die Anlassveranstaltung nicht statt, aufgrund derer die Freigabe der Adventssonntage zum Offenhalten von Verkaufsstellen ermöglicht werden sollte. Ein Offenhalten der Verkaufsstellen ist nicht möglich und die Verordnung zwingend aufzuheben.